

Checkliste für die Rückgabe eines Leasing-Autos

Darauf sollten Sie bei der Rückgabe eines Leasing-Autos achten:

- Wert feststellen:** Informieren Sie sich vor der Rückgabe über den Wert bzw. Zustand des Autos. Lassen Sie z.B. eine Gebrauchtwagenprüfung beim ADAC machen.
- Persönliche Rückgabe:** Übergeben Sie das Fahrzeug persönlich und in Anwesenheit eines neutralen Zeugen.
- Zustand des Autos:** Geben Sie das Auto in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zurück.
- Gebrauchsspuren:** Normale Gebrauchsspuren am Auto sind mit der Leasingrate abgedeckt. Sie müssen kein neuwertiges Fahrzeug zurückgeben. Will der Leasinggeber Schäden als übermäßige Abnutzung werten, muss er den Beweis dafür antreten. Lassen Sie sich (z.B. bei der Fahrzeugtechnik Ihres ADAC Regionalclubs) beraten, welche Schäden als übermäßige Abnutzung gelten.
- Reifen:** Sie müssen das Auto nicht mit Winterreifen zurückgeben, wenn Sie es mit Sommerreifen erhalten haben – und umgekehrt.

Rückgabeprotokoll:

- Lassen Sie alle beanstandeten Schäden im Rücknahmeprotokoll aufnehmen (z.B. Ausmaß von Kratzern, Beulen, Steinschlägen oder Lackschäden).
- Unterschreiben Sie das Rückgabeprotokoll nur, wenn es vollständig ausgefüllt und alle Maken/Schäden erfasst sind.
- Bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift nur den Zustand des Autos, nicht die Übernahme von Kosten. Vermerken Sie im Protokoll, wenn Sie mit Schäden oder Kosten nicht einverstanden sind.
- Gebühren und Zusatzkosten:** Akzeptieren Sie TÜV-Gebühren und Kosten für eine Inspektion nur, wenn diese in die Laufzeit Ihres Leasingvertrages fallen.
- Ausgleich für den Minderwert des Autos:** Sie müssen den Minderwert, der durch Schäden oder Mängel am Auto entstanden ist, ausgleichen. Die Kosten für jede einzelne Reparatur müssen Sie aber nicht bezahlen. Die Kosten für die Aufbereitung des Autos zum Weiterverkauf müssen Sie ebenfalls nicht tragen.
- Auto abmelden:** Wer meldet das Auto bei Vertragsende ab - Sie oder der Händler?
- Gutachten vor Gericht nicht bindend:** Gutachten über den Fahrzeugwert oder –zustand sind bei einem Rechtsstreit vor Gericht nicht verbindlich.

Spezielles zum Restwertvertrag

- Suchen Sie einen Käufer, der einen besseren Preis zahlt als der Händler. Ein Angebot des Händlers ist in der Regel dann akzeptabel, wenn es 10 % unter dem Händlerverkaufspreis liegt. Die Fahrzeugtechnik Ihres ADAC-Regionalclubs kann darüber Auskunft geben, wie hoch der Händlerverkaufspreis ungefähr ist.